

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 3 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 32 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder nach der Verfassung des Unternehmens berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden. Die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses ist einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung seiner Aufgaben nur aus wichtigem Grund zulässig."

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989

- 2 -

Begründung:

Die vorgeschlagenen (durch Unterstreichung gekennzeichneten) Ergänzungen der Regierungsvorlage sollen dazu dienen, die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten und der Betriebsräte in Angelegenheiten des Arbeitnehmer-Datenschutzes zu verbessern und die Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Unternehmen zu stärken.